

Windpark Granzin

Errichtung einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet 53/18 (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Unterlage zur Feststellung der
Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht
Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 (1) UVPG

Vorhabenträger:

PROKON Regenerative Energien eG
Kirchhoffstraße 3 | 25524 Itzehoe

Bearbeitung:

Thomas Schweser
Dipl. Geoökologe

PROKON Regenerative Energien eG | Büro Potsdam
Tuchmacherstraße 47 | 14482 Potsdam

Potsdam, 10.03.2020

Inhalt

I. Einleitung	3
<i>I.1. Beschreibung des Vorhabens</i>	<i>3</i>
I.1.1. Physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und Abrissarbeiten (Rückbau)	3
I.1.2. Beschreibung des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.	3
I.1.3. Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. .	4
I.1.4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter	4
<i>I.2. Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen</i>	<i>5</i>
II. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	6
III. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	16
IV. Ergebnis	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenngrößen der baulichen Anlage3
 Tabelle 2: Kriterien gem. Anlage 3 des UVPG für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplanter Anlagenstandort der WEA 2 im Windeignungsgebiet 53/184

In diesem Beitrag wird auf Gutachten oder Dokumente verwiesen, die Bestandteil der Antragsunterlagen (Genehmigungsverfahren nach BImSchG) sind. Folgende Liste gibt einen Überblick auf die verwendeten Quellen, die sich im Register 13.5 der Antragsunterlagen befinden:

Register Nr.	Dokument
13.5.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – AFB (PfaU)
13.5.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP (BPR)
13.5.3	Biotop- und Unkenkartierung 2019 (Nanu)
13.5.4	Raumnutzung Seeadler (PfaU)
13.5.5	Nachkontrolle von Horsten 2019 (PfaU)

I. Einleitung

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Windenregieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m ist gemäß UVPG ab einer Anlagenanzahl von drei eine überschlägige Prüfung der möglicherweise erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durchzuführen (Vorprüfung). Da im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben voraussichtlich mehr als 6 WEA errichtet werden, ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien die allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Folgenden werden der Prüfung dienliche Angaben gemacht.

I.1. Beschreibung des Vorhabens

Nachstehende Angaben sind nach UVPG § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, eine Vorprüfung durchzuführen ist.

I.1.1. Physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und Abrissarbeiten (Rückbau)

Die PROKON Regenerative Energien eG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage.

Tabelle 1: Kenngrößen der baulichen Anlage

Hersteller	GE Wind Energy GmbH
Typ	GE 5.5-158
Leistung	5.500 kW
Gesamthöhe	240 m
Rotorradius	79 m
Nabenhöhe	161 m

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom. Neben der eigentlichen Anlage, die im Wesentlichen aus dem Turm und einem darauf befestigten Maschinenhaus samt Rotor besteht, ist der Bau von Zufahrtswegen und Stell- bzw. Montageflächen für den Aufbau und die Wartung/ Instandhaltung oder Instandsetzung der Anlage notwendig.

Die Anlage ist dazu ausgelegt in einem Zeitraum von 20 bis 25 Jahren betrieben werden zu können. Nach Ablauf dieser Zeit bzw. nach endgültiger Betriebseinstellung kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden. Auch die Wege und sonstige befestigte Flächen sowie das Fundament können zurückgebaut werden.

I.1.2. Beschreibung des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der Standort der geplanten Anlage liegt im Windeignungsgebiet (WEG) 53/18 „Granzin“ (Teilforstschreibung – Entwurf, Stand: 11.10.2018), in der Gemeinde Granzin im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Folgende Abbildung ordnet den Standort räumlich ein.

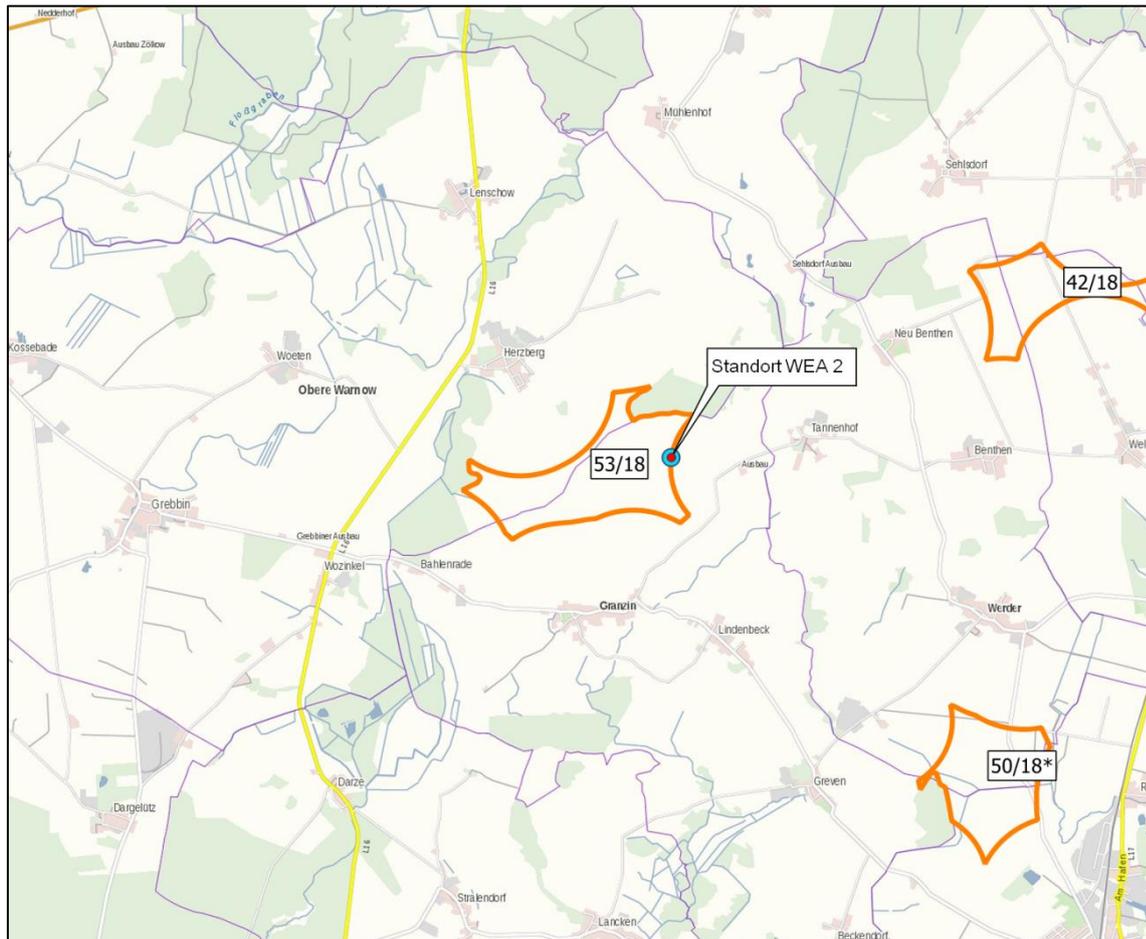


Abbildung 1: Geplanter Anlagenstandort der WEA 2 im Windeignungsgebiet 53/18

1.1.3. Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

Beeinträchtigungen sind bei Vorhaben dieser Art, nämlich dem Bau von Windenergieanlagen, in der Regel für Menschen und bestimmte Tierarten zu erwarten. Für weitere Schutzgüter im Sinne des UVPG sind erhebliche Beeinträchtigungen durch dieses Vorhaben an diesem Standort nicht zu erwarten.

1.1.4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter

Rückstände und Abfallerzeugung gehen von WEA in der Regel nicht in einer erheblichen Qualität oder Quantität aus. Jedoch können Emissionen in Form von Geräuschen (Schall) und Schattenschlag von der Anlage ausgehen. Durch die sich während des Betriebs drehenden Rotoren werden Geräusche emittiert; bei entsprechender Sonneneinstrahlung können außerdem sich bewegende Schatten auf bestimmte Bereiche fallen.

Für bestimmte Tierarten, v.a. der Vögel und Fledermäuse, treten vor allem dann erhebliche Beeinträchtigungen ein, wenn Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden. Töten, Stören und Zerstören sind diejenigen Zugriffsverbote, die hierbei prinzipiell in Frage kommen.

Weitere Auswirkungen, die durch den Bau oder den Betrieb hervorgerufen werden, oder durch die Anlage an sich entstehen, sind v.a. aufgrund der Standortwahl nicht erheblich.

I.2. Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

Vorgelagerte Untersuchungen wurden veranlasst. Hierzu zählen ins Besondere faunistische Bestandsaufnahmen in Form von vogel- und fledermauskundlichen Kartierungen. Zudem wurden Amphibien und Biotope kartiert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden einbezogen und sind Bestandteil der Antragsunterlagen (vgl. Register 13.5).

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Flächenbedarf: ca. 2.390 m² dauerhafte Inanspruchnahme durch Teilversiegelung (Zuwegung, Kranstellfläche) und 490 m² Fundamentfläche (ca. 2.880 m² dauerhaft); außerdem ca. 5.400 m² baubedingte Inanspruchnahme während der Bauphase (temporär). Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme entspricht somit ca. 0,5 m²/kW installierter Leistung (bei einer 5,5 MW-Anlage).</p>	Nein
	<p>Boden: Versiegelung für Fundament auf etwa 490 m² / Teilversiegelung (wasserdurchlässige Deckschicht) für Wege und Stellflächen auf etwa 2.390 m²; die Leitbodenassoziation bilden Parabraunerde / Fahlerde / Pseudogley-Parabraunerde aus Geschiebelehm (BGR, BÜK1000). Es sind Bodendenkmale (Zufallsfunde) im Gebiet bekannt. Bodenfunktionen allgemeiner Art gehen kleinflächig verloren. Die Archivfunktion kann durch geeignete Maßnahmen (Prospektion) erhalten bleiben.</p>	Ja
	<p>Pflanzen: durch Flächenverbrauch geht Ackerfläche verloren. Andere Biotop sind nicht direkt betroffen. Es befinden sich verlandete Sölle, die teilweise als geschützte Biotop klassifiziert wurden, in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben. Diese werden nicht in Anspruch genommen.</p>	Nein
	<p>Tiere, biol. Vielfalt: Es können Tiere der wild lebenden Arten gestört oder getötet werden. Es sind ausschließlich Arten der Vögel oder Fledermäuse während des Anlagenbetriebs potentiell gefährdet. Durch geeignete Maßnahmen können Beeinträchtigungen weitestgehend vermeiden werden.</p>	Ja
	<p>Wasser: Ein Eingriff in Oberflächengewässer erfolgt nicht. Je nach Niederschlagsmenge kann Grundwasser oder Schichtwasser in den Fundamentgruben anstehen, welches dann abgeleitet werden müsste. Bei dem geplanten Anlagentyp wird eine Fundamentgrube von 130 cm Tiefe gebaut.</p>	Nein

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Während der Bau- und Betriebsphase können Abfälle i.S.d. KrWG entstehen. Die bauausführenden Betriebe sind verpflichtet ihre Abfälle fach- und sachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die während der Betriebszeit anfallenden Abfälle, wie Schmiermittel (Öle / Fette), Reinigungsmittel und sonstige Verbrauchsmittel oder Verschleißteile, die ausgetauscht werden müssen, werden fach- und sachgerecht entsorgt oder verwertet.	Nein
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Das Vorhaben ist geeignet Störwirkungen zu erzeugen. Diese gehen aus Geräuschemissionen und Schattenschlag hervor. Die Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte (TA Lärm / Schattenwurfhinweise LUNG) werden eingehalten. Zum Nachweis werden entsprechende Gutachten eingereicht. Ggf. können Maßnahmen (Abschaltungen oder Modi für einschränkenden Betrieb) ergriffen werden und durch Nebenbestimmungen in der Betriebsgenehmigung festgesetzt werden, um Grenzwerte einzuhalten. Stoffliche Emissionen sind nicht in erheblichen Mengen zu erwarten und beschränken sich auf die Bauphase (Abgase, Staubbildung). Eine Strahlenbelastung oder eine erhebliche Wärmeabstrahlung tritt nicht auf.	Nein
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Die verwendete Stoffe und Technologien sind nicht in besonderem Maße geeignet Störfälle, Unfälle und Katastrophen zu verursachen. Gefährliche Güter, Stoffe oder Gemische im Sinne der einschlägigen Normen werden nicht verwendet.	Nein

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Solche hier genannten Störfälle sind nicht zu erwarten.	Nein
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA können Verunreinigungen von Wasser oder Luft vermieden werden. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass nach dem Stand der Technik (hier auch im Sinne des BImSchG § 3 (6)) verfahren wird.	Nein
Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Baurechtlich liegt das Vorhaben im Außenbereich. Das Gebiet wurde im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Windeignungsgebiet empfohlen (Entwurf 2018). Sonstige Nutzungen bestehen für das Gebiet nicht. Auch nach Realisierung des Vorhabens ist die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin möglich. Auch im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben derselben Art (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen) im räumlichen Zusammenhang, bleibt die Nutzbarkeit grundsätzlich erhalten	Nein
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maße beeinflusst, da der Eingriff im Sinne der §§14 BNatSchG lokal sehr begrenzt erfolgt – mit Ausnahme der Änderung des Landschaftsbildes. Im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben derselben Art (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen) im räumlichen Zusammenhang können sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna ergeben und damit die biologische Vielfalt einschränken. Geeignete Maßnahmen können dem entgegenwirken.	Ja

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<p>FFH-Gebiete:</p> <p><u>Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen (DE 2437-301)</u> Entfernung: ca. 2,2 km nördlich FFH Arten = Kammmolch, Rotbauchunke, Fischotter, Biber Bedeutung = Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-Arten, Häufung von FFH-LRT, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum Management = Erhalt und teilweise Entwicklung eines Schwerpunktraumes des Rotbauchunken- und Kammmolch-Vorkommens sowie der Gewässer-, Offenland- und Wald-LRT Merkmal = Ausgedehnte buchenreiche Laubwälder mit Zwischenmooren und Moorwäldern sowie eine reich strukturierte offene Kulturlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern, Grünlandstandorten sowie die wiedervernässten Seewiesen bestimmen den Charakter des Gebietes Einflüsse = Düngung; Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Straße, Autobahn; Verfüllen von Gräben, Teichen, Seen, sonst. Gewässern oder Feuchtgebieten</p> <p><u>Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag (DE 2538-302)</u> Entfernung: ca. 7 km östlich FFH Arten = Eremit, Bachneunauge, Groppe, Kammmolch, Rotbauchunke, Fischotter, Biber Bedeutung = Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT und -Arten, großflächiger landschaftlicher Freiraum Management = Erhalt und teilweise Entwicklung eines Altlaufs mit angrenzenden Grünland- und Waldlebensraumtypen sowie charakteristischem FFH-Arteninventar Merkmal = Naturnaher mäanderreicher Niederungsfluss mit begleitendem Gehölzsaum und Auenbereich sowie Laubwäldern auf der Hangschulter. Die Aue ist gekennzeichnet durch</p>	Nein

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
	<p>Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Schilf- und Röhrichtbereiche sowie Resten der Weichholzaue Einflüsse = Düngung; Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Beseitigung von Tot- und Altholz</p> <p>SPA-Gebiete: <u>Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (DE 2437-401)</u> Entfernung: ca. 2,6 km nördlich Artvorkommen: Eisvogel Alcedo atthis Anhang I brütend ~ 2 Brutpaare Kranich Grus grus Anhang I brütend ~ 35 Brutpaare Kranich Grus grus Anhang I durchziehend ~ 3000 Ind.</p> <p>Mittelspecht Dendrocopos medius Anhang I brütend ~ 20 Brutpaare Neuntöter Lanius collurio Anhang I brütend ~ 30 Brutpaare Rohrdommel Botaurus stellaris Anhang I brütend ~ 1 Brutpaare</p> <p>Rohrweihe Circus aeruginosus Anhang I brütend ~ 5 Brutpaare Rotmilan Milvus milvus Anhang I brütend ~ 5 Brutpaare Schwarzmilan Milvus migrans Anhang I brütend ~ 2 Brutpaare</p> <p>Schwarzspecht Dryocopus martius Anhang I brütend ~ 12 Brutpaare Schwarzstorch Ciconia nigra Anhang I brütend = 1 Brutpaare Seeadler Haliaeetus albicilla Anhang I brütend = 1 Brutpaare</p> <p>Sperbergrasmücke Sylvia nisoria Anhang I brütend ~ 15 Brutpaare</p>	<p>Nein</p>

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
	<p>Weißstorch Ciconia ciconia Anhang I brütend = 15 Brutpaare Wespenbussard Pernis apivorus Anhang I brütend > 1 Brutpaare</p> <p>Zwergschnäpper Ficedula parva Anhang I brütend ~ 5 Brutpaare Schnatterente Anas strepera brütend ~ 10 Brutpaare</p> <p>Das Vorhaben hat aufgrund der Entfernung keinen negativen Einfluss auf die Schutzkriterien (Arten und Lebensräume). Auch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung [vgl. Register 13.5.1 der Antragsunterlagen] wird eine Gefährdung dieser Arten nicht erwartet.</p>	
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>NSG <u>Großes Moor bei Darze</u> Entfernung ca. 3,5 km südwestlich Schutzzweck: Erhalt und Entwicklung eines nährstoffarmen Sauer-Zwischenmoores und eines Sauer-Armmoors mit typischer Fauna und Flora. Das Vorhaben hat keinen erkennbaren Einfluss auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele.</p>	<p>Nein</p>
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>Nationalparke und Naturmonumente befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p>	<p>Nein</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>LSG <u>Wockertal bei Parchim</u> Entfernung ca. 5,4 km südwestlich Aufgrund der Entfernung sind keine Belastungen für das LSG durch das Vorhaben zu erwarten. Ein Biosphärenreservat befindet sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p>	<p>Nein</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Ein Naturdenkmal befindet sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p>	<p>Nein</p>

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.	Nein
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<p>Im direkten Umfeld der geplanten Anlage sind mehrere als geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V i.V.m. § 30 des BNatSchG bezeichnete Flächen vorhanden. Der Zustand bzw. die Ausprägung der wertgebenden Merkmale der Biotope kann zu einem Großteil als schlecht bezeichnet werden.</p> <p>Im 300-m-Umfeld des geplanten Anlagenstandortes sind 5 geschützte Biotope in 2019 kartiert worden (Hagenguth & Leschnitz, 2019). Ziel der Kartierungen war es neben der Erfassung der Rotbauchunke, die im Gebiet vermutet wurde, den Zustand der Biotope zu dokumentieren. Es handelt sich dabei um zwei Gewässerbiotope und drei Feuchtbiootope. Aufgrund anhaltender Trockenheit in den Jahren 2018 und 2019 waren diese weitestgehend trocken. Rotbauchunken wurden nicht festgestellt.</p> <p>Weiterhin befinden sich zwei naturnahe Feldgehölze, eine naturnahe Feldhecke und ein Gebüsch trockenwarmer Standorte im 300-m-Umkreis um den geplanten Anlagenstandort.</p> <p>Der Standort der Anlage und die Lage der anderen Bauflächen, wie Zuwegung, Kranstellfläche und sonstige Baunebenflächen, wurden so gewählt, dass die Biotope nicht überbaut werden oder durch die Bautätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen werden.</p> <p>In etwa 70 m Entfernung zum geplanten Standort wird ein trockengefallenes Soll, dessen Boden bereits mit Süßgräsern bewachsen war, von dem Rotor der geplanten Windenergieanlage überstrichen. In dem Kartierbericht ist dieses Biotop unter der laufenden Nummer 34 aufgeführt. Weder für theoretisch sich bei anhaltender Feuchtigkeit dort einfindende Amphibien noch für das Soll als solches sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Es sind weitere nach §§ 20 und 18 NatSchAG M-V Biotope bzw. Bäume in räumlicher Nähe verzeichnet: Baumhecke und alte Esche an der Nordseite des südlich für die Zufahrt genutzten Feldweges. Diese werden nicht beeinträchtigt bzw. durch geeignete Maßnahmen geschützt.</p>	Nein

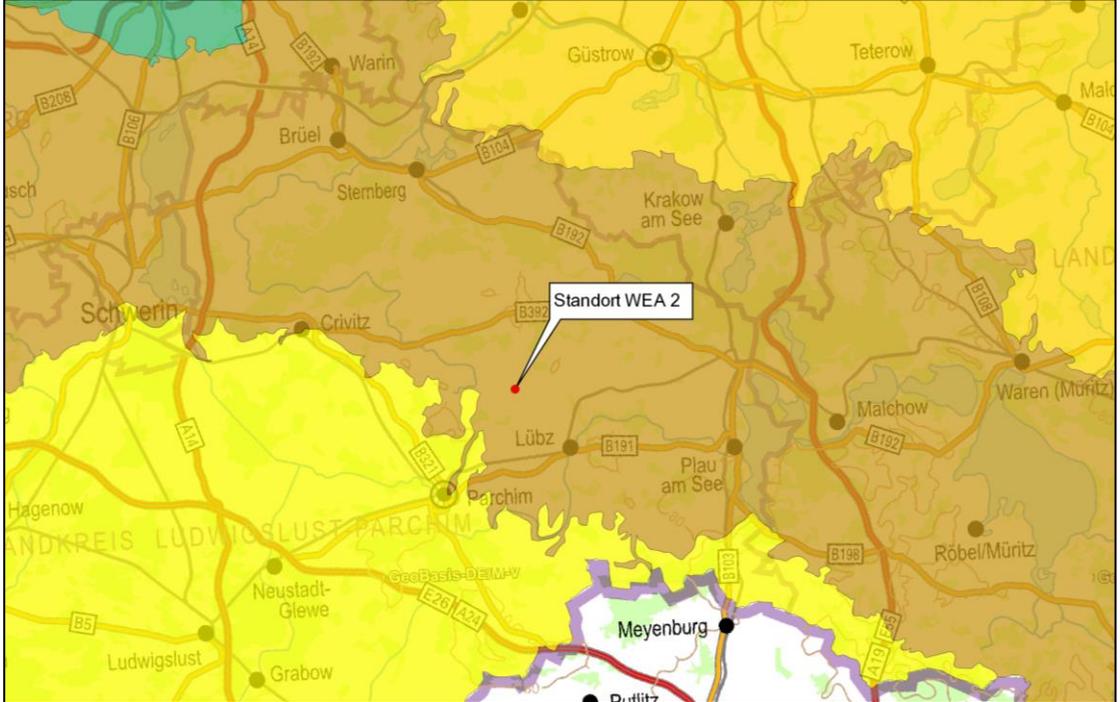
Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Es sind keine dieser Schutzgüter im Vorhabenbereich vorhanden.	Nein
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Solche Gebiete sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.	Nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Solche Gebiete sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.	Nein

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau - Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (Ja / Nein)	Ja / Nein
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Im 3-km-Umkreis um das Vorhaben sind Denkmale nach Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim verzeichnet:</p> <p><u>Granzin</u>: Kirche mit Feldsteinmauer / Gedenkstein für die Kollektivierung, Lange Straße / Pfarrhaus, Lange Straße 11 / Mühle, Lange Straße 12 / Wohnhaus, Stallscheune Lange Straße 53 / Kriegerdenkmal 1914/18, neuer Friedhof</p> <p><u>Herzberg</u>: Gutsanlage mit Gutshaus, Kavaliersflügel, Rinderstall, Bullenstall, Schweinestall, Pferdeställe, Speichergebäude, Scheune und Park Gutsanlage mit 2-gesch. Gutshaus (≈ 19. Jh.) der Familie von Maltzahn vom preußischen Hofmarschall Burchard Friedrich von Maltzahn und Friedrich von Maltzahn / Kriegerdenkmal 1914/18 / Kirche mit Grabplatte an der Nordwand Gotische Dorfkirche aus dem wohl 15. Jahrhundert als Feldsteinkirche; Fachwerk-Turmaufsatz mit welscher Glockenhaube mit Laterne / ehem. Landwirtschaftsschule, Straße der Jugend 4</p> <p>Vor allem im Hinblick auf weitere Windenergie-Vorhaben im nördlichen Teil des Eignungsgebietes, scheint durch das gegenständliche Vorhaben keine zusätzliche Beeinträchtigung hinzutreten, sofern überhaupt eine Sicht-Beeinträchtigung eintritt bzw. der Umgebungsschutz der Denkmäler verletzt werden sollte.</p> <p>Im Bereich der Bauflächen des geplanten Vorhabens sind Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nicht bekannt.</p>	<p>Nein</p>

III. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben sind vor allem durch Landschaftsbildbeeinträchtigung, Bodenverdichtung und -versiegelung sowie damit verbundenem Flächen- bzw. Lebensraumverlust und Emissionen sowie Schlagrisiken während des Anlagenbetriebs für Vögel und Fledermäuse zu erwarten. Die Auswirkungen beziehen sich also auf die Anlage selbst und den Betrieb. Erheblich Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bauphase sind vermeidbar. Die erheblichen (negativen) Auswirkungen beschränken sich daher auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (v.a. Immissionen), der Kultur- bzw. Sachgüter (Einwirkung auf den Umgebungsschutz kulturellen Erbes, Landschaftsbild) und Tiere (Vögel und Fledermäuse). Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Nummern I und II aufgeführten Kriterien beurteilt. Dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen worden:

<p>3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Relevanz: Menschen</p> <p>Das geographische Gebiet des Vorhabens ist landschaftlich im mittleren Süden der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ zu verorten.</p> <p>Bei einer angenommenen mittleren Bevölkerungsdichte in Mecklenburg-Vorpommern von 69 Einwohnern pro km² und einem Bemessungsumkreis von 11 km könnten etwa 26.200 Einwohner von dem Vorhaben betroffen sein, da sie möglicherweise im Bemessungskreis wohnhaft sind. Der Personenkreis kann durch Besucher, Touristen und Passanten erweitert werden. Eine typische Touristenregion ist das Gebiet jedoch nicht. Die nächst größeren Städte sind Parchim in etwa 12 km südwestlicher Richtung und Lübz in ca. 8 km südöstlicher Richtung.</p> <p>Da sich im selben Bemessungskreis zur Zeit der Erstellung dieser Unterlage etwa 80 weitere Windenergieanlagen im Betrieb befinden, ist schwer abschätzbar, welchen Einfluss eine weitere, wenn auch größer dimensionierte WEA ausübt. Das Ausmaß wird jedoch als gering eingeschätzt.</p>
---	--

	
<p>3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>	<p>Keine Relevanz, da das Vorhaben keinen grenzüberschreitenden Charakter hat.</p>
<p>3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Relevanz: Menschen und Tiere Wird das Vorhaben für sich betrachtet, sind die Auswirkungen wenig komplex und die Schwere kann als gering eingestuft werden. Im Zusammenspiel mit ähnlichen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang können die Auswirkungen eine gewisse Komplexität und Schwere erlangen. Da erhebliche Beeinträchtigungen wie unter den Nummern I und II beschrieben durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, verringern sich auch Komplexität und Schwere möglicher Auswirkungen.</p>

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist nicht hoch , da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen sind.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Bautätigkeiten werden voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2022 beginnen und bis Ende 2022 andauern. Ende 2022 ist die Inbetriebnahme geplant. Der Betrieb einer modernen Windenergieanlage ist auf eine Betriebszeit von mindestens 20 Jahren ausgelegt. In der Regel werden die Anlagen jedoch betrieben, solange der Betrieb wirtschaftlich ist: Dies kann auch nach bis zu 25 Jahren noch der Fall sein. Wie unter den Nummern I und II beschrieben, lassen sich die Auswirkungen in baubedingte und betriebsbedingte bzw. in anlagebedingte Auswirkungen unterteilen. Somit sind die baubedingten Auswirkungen auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können länger als 20 Jahre andauern. Nach Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind keine Auswirkungen mehr zu erwarten.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Relevanz: Mensch</p> <p>Im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, kommt vor allem der Wirkung auf das Landschaftsbild (technogene Überprägung) und den Emissionen (Schall und Schatten) eine Beachtung zu. Eine höhere Anzahl an WEAs hat eine stärkere Wirkung auf das Landschaftsbild. Auch kann eine höhere Anzahl an WEAs höhere Emissionen verursachen. Wie unter den Nummern I und II beschrieben, können Maßnahmen ergriffen werden, um die Emissionen zu begrenzen.</p> <p>Relevanz: Tiere</p> <p>Im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben kommt einer möglichen Riegelwirkung eine Rolle zu. Die Riegelwirkung wird im Zusammenhang mit dem Flugverhalten von ziehenden Vögeln oder Fledermäusen von Fachleuten diskutiert. Demnach können große Windparks mit mehreren Anlagen dazu führen, dass Zugvögel Umwege nehmen müssen, wenn sie den Windpark als Hindernis wahrnehmen, oder dass sie in die Rotoren geraten und verletzt oder getötet werden. Ähnliches gilt für Fledermäuse. Da gutachterlich dem Vorhabengebiet hinsichtlich Fledermaus- oder Vogelzug keine besondere Bedeutung zugemessen wird, ist dieser Punkt nicht von Relevanz. Darüber hinaus können unter den Nummern I und II beschrieben Maßnahmen ergriffen werden, um Auswirkungen auf Tiere zu minimieren.</p>
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Auswirkungen können vermieden werden , wie unter den Nummern I und II beschrieben.

IV. Ergebnis

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich. Dessen ungeachtet sind alle Umweltbelange in die Planung einzustellen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 19 (1) BImSchG für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens vollständig vorliegen.